

Satzung der Stadt Bad Staffelstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bahnhofstraße/Gründerzeitviertel Bad Staffelstein

vom 16.10.2018

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet weist städtebauliche Missstände auf. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das etwa 12,94 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Bahnhofstraße / Gründerzeitviertel Bad Staffelstein“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet Bahnhofstraße / Gründerzeitviertel Bad Staffelstein“ M 1 :1000 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 16.10.2018 abgegrenzten Fläche.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich gemäß § 143 Abs. 1 BauGB.

Bad Staffelstein, 26.11.2019



K o h m a n n
Erster Bürgermeister

Hinweise:

- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Staffelstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Bad Staffelstein, Stadtbauamt, Oberauer Str. 13, 96231 Bad Staffelstein, Zimmer 1.07 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Legende

Umgift Sanierungsgebiet
 "Stadtbereich Stutenrossen"
 12,94 ha

- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Flummer
- z.B. 35/14
- Vorhandenes Gebäude



Stadt Bad Stutenrossen
 Vorderstraße
 Untereisenstraße (U1)
 "Stadtbereich Stutenrossen"
 Bad Stutenrossen



Stadt Bad Stutenrossen
 Vorderstraße
 Untereisenstraße (U1)
 "Stadtbereich Stutenrossen"
 Bad Stutenrossen



Abgrenzung Sanierungsgebiet
 "Stadtbereich Stutenrossen"
 Bad Stutenrossen